

Zwingende Folgen sind einer Vereinbarung nicht zugänglich. Insoweit kann die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenen nicht Gegenstand einer Urteilsabsprache sein, wie der BGH zutreffend im Leitsatz festhält. Streiten mag man darüber, ob sich das Jugendstrafrecht im Hinblick auf seine spezielle Zielsetzung nicht ohnehin jeder Vereinbarung entzieht. Hinsichtlich der Zusage einer Strafobergrenze für die Jugendstrafe äußert der BGH Bedenken, hält sie aber nicht für so unzulässig wie eine Vereinbarung über die Anwendung des Jugendstrafrechts überhaupt (§ 105 JGG). Hinsichtlich der Dauer der Jugendstrafe sollte differenziert werden. Dabei sind noch einmal die Ausgangspunkte zu berücksichtigen, die anders als bei der Strafzumessung im allgemeinen Strafrecht sind:

Jugendstrafe »zur Erziehung«, deren Dauer sich auch bei einer Verhängung wegen Schwere der Schuld nach der »erforderlichen erzieherischen Einwirkung« richtet und durch deren Vollzug der Verurteilte »erzogen« werden soll, »künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen« – so lautet das Normprogramm der §§ 17 II, 18 und 91 JGG. Bei der Bestimmung der Dauer der Jugendstrafe sind drei unterschiedliche Prinzipien zu berücksichtigen, wobei Erziehungs-, Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzip ein (von mir so genanntes) Dreieckssystem wechselseitiger Kontrolle und Begrenzung bilden. Die einzelnen Elemente sind vergangenheitsbezogen (Schuld), zukunftsorientiert (Erziehung), Vergangenheit und Zukunft gegenwärtig verbindend (Verhältnismäßigkeit) sowie tatorientiert (Schuld), täterorientiert (Erziehung) und beide verbindend (Verhältnismäßigkeit von Tat und Sanktion). In diesem System hat zwar der Erziehungsgedanke die Spitzensposition inne, wird aber gleichsam »gebändigt« durch die rechtsstaatlich gebotene Einbindung. In dieser Einbindung bleibt der Erziehungsaspekt Garant für jugendgemäße Reaktionsformen mit dem Ziel einer Besserstellung gegenüber straffällig gewordenen Erwachsenen (Sonnen, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 3. Aufl. 1999, § 18 Rn. 18). Da in diesem System die Schuldobergrenze unterschritten werden darf und auch eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen vermieden werden soll, bleibt unter erzieherischen Aspekten das Vertrauen in eine Zusage schützenswert. Enttäuschte Erwartungen sind gemessen am Erziehungsziel kontraproduktiv. Der Angeklagte kann aus einer Absprache, die die Kriterien des BGH nicht erfüllt, keine Ansprüche herleiten. Er ist insoweit schutzlos. Im Hinblick auf die individualpräventive Orientierung ist dieses Ergebnis jedoch zu vermeiden, so dass unter den engen, hier genannten Voraussetzungen die Zusage einer Strafobergrenze im Jugendstrafrecht vertretbar erscheint.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

# TERMINAL

## Fachtagung

### Quo Vadis Arbeit II, Innovative Wege zur beruflichen Integration Straffälliger

Termin: 15./16. März 2002

Ort: Fachhochschule Potsdam, Am Alten Markt  
Filmmuseum Potsdam, Am Lustgarten

Schwerpunkt dieser Tagung mit internationaler Beteiligung ist der Diskurs über Qualifizierungs-, Arbeits- und Beschäftigungs voraussetzungen und Möglichkeiten nach der Haft.

Im Rahmen einer »arbeitsmarktbezogenen« Frühjahrsoffensive für sozial beteiligte Gruppen der FH Potsdam in Zusammenarbeit mit Partnern widmet sich die Fachtagung den beruflichen Reintegrationschancen und der künstlerisch-creativen Arbeit von Straffälligen, insbesondere Haftentlassenen. Am zweiten Tag wird es eine Podiumsdiskussion mit internationalen Fachleuten zum Thema: »Angemessene Schaffung von Rahmenbedingungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft für Straffällige – Handlungsspielräume im Strafvollzug sowie systematischer Vergleich mit den Niederlanden, Österreich und der Schweiz« und eine Aufführung des Dokumentarfilms »OUTLAWS« von Rolf Teigler geben.

## Veranstalter:

Fachhochschule Potsdam in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Universität Bremen, Institut für Kriminalpolitik, der Universität Groningen, dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien

## Anmeldung und Informationen:

Quo Vadis Arbeit II  
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozialwesen  
Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam  
Tel.: 0331-58011-42  
Fax: 0331-58011-99  
Email: uwe.froehlich@web.de  
und dmarschlich@web.de

Teilnahmegebühren 20,- €, für Studenten kostenlos  
Bitte bei der Anmeldung eine E-Mail-Adresse angeben

## Tagung

### Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne

Termin: 24. - 29. März 2002

Ort: Centro Stefano Franscini, Monte Verità,  
Ascona, Schweiz

Der Workshop will die erkenntnistheoretische Frage nach den Bedingungen sozialer Reflexivität in der Spätmoderne auf das Paradigma qualitativer Methodik der Sozialwissenschaften beziehen und die Konsequenzen dieser theoretisch-methodologischen Verbindung im Hinblick auf ihren Ertrag für ein zeitgemäßes Selbstverständnis einer soziologisch orientierten Kriminologie prüfen. Internationale prominente Forscherinnen und Forscher, deren Gemeinsamkeit neben ihrer interdisziplinären Orientierung vor allem in ihrem »Querdenken« zu sehen ist, werden in ihren Referaten umfassend in die Aspekte der Tagungsthematik einführen, jüngere Forscherinnen und Forscher sollen in Arbeitsgruppen Gelegenheit zu Diskussion und Gedankenaustausch finden.

## Organisatoren:

Prof. Dr. K-L. Kunz, Dr. Dr. Claudius Messner, Lic. soz.  
Claudio Besozzi

## Tagungsbeitrag:

105,- sFr./70,- €

Übernachtung und Verpflegung (Vollpension) –  
Tagespauschale: 175,- sFr./117,- €

## Anmeldung:

Bis 28.2.02 mit Angabe von Name, Vorname, Institution, Adresse (auch E-Mail), Telefon, PLZ, Ort, Land, an: Joséphine Rietmann, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, Hochschulstr. 4, CH-3012 Bern, Tel.: +41 31 631 39 77  
Fax: +41 31 631 82 05  
Email: josephine.rietmann@krim.unibe.ch

## Ausschreibung

### Fritz Sack Preis für Kriminologie

Der Preis wird von der Gesellschaft für wissenschaftliche interdisziplinäre Kriminologie (GIWK) verliehen

Mit dem Fritz Sack Preis für Kriminologie sollen alle zwei Jahre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet werden, die sich mit einer hervorragenden wissenschaftlichen Arbeit in besonderer Weise um die Entwicklung oder Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie verdient gemacht haben.

## Preissumme

Die Preissumme beträgt 1500,- €. Sie wird einem Preisträger oder einer Preisträgerin oder einem Autoren-/Autorinnen-Team verliehen. Dem Vorstand der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, aus finanziellen Gründen die Preissumme neu festzusetzen oder die Ausschreibung des Preises auszusetzen.

## Preisvergabe

Mit dem Preis werden ein Autor/eine Autorin oder ein Autoren-/Autorinnen-Team für bereits veröffentlichte Arbeiten – dies können eine oder mehrere wissenschaftliche Aufsätze oder Monographien sein – ausgezeichnet, die nicht länger als zwei Jahre vor Ablauf der Nominierungsfrist publiziert wurden.

Über die Preisverleihung entscheidet eine – von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft gewählte – unabhängige Fachjury auf der Grundlage der eingegangenen Nominierungen mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. An Mitglieder der Jury und des Vorstands der Gesellschaft kann der Preis nicht verliehen werden.

## Nominierungen

Nominierungen sind bis zum 30. August 2002 mit einer Begründung, die zwei Seiten nicht überschreiten soll, an die Fachjury (c/o Geschäftsstelle der GIWK) einzureichen.

## Zusammensetzung der Jury

Die Fachjury besteht zur Zeit aus Prof. Dr. Susanne Karstedt (Keele/GB), Prof. Dr. Rüdiger Lautmann (Bremen), PD Dr. Gabi Löschper (Hamburg), Prof. Dr. Wolfgang Naucke (Frankfurt/M.), Prof. Dr. Gerlinda Smaus (Saarbrücken).

## Anschrift

Geschäftsstelle der GIWK  
PD Dr. G. Löschper  
Universität Hamburg  
Tropowitzstr. 7  
D 22529 Hamburg